



BENUTZUNGSORDNUNG

für das

**DAV Kletterzentrum Freudenstadt
in der David-Fahrner-Halle der Stadt Freudenstadt**

1. Benutzungsberechtigung

1.1 Benutzungsberechtigt sind nur Personen mit einer gültigen Eintrittskarte. Die Benutzung der Kletterwand ist kostenpflichtig. Die Preise für die Benutzung ergeben sich aus der jeweils gültigen Gebührenordnung. Die Gebühren sind ausschließlich für die Nutzung der Kletterwand.

Mit Betreten der Kletteranlage des DAV Kletterzentrums Freudenstadt gilt diese Benutzungsordnung als anerkannt.

Die Einverständniserklärungen, die ausschließlich zu verwenden sind, sind an der Kletterwand erhältlich und können auf unserer Homepage:

www.alpenverein-freudenstadt.de heruntergeladen werden. Sie müssen beim erstmaligen Besuch der Anlage vollständig ausgefüllt im Original beim Hallendienst abgegeben werden.

1.2 Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Geburtstag) dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die zur Aufsichtspflicht befugt ist, benutzen. Ausnahmen regelt die Ziffer 1.3. Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die Kletteranlage auch ohne Begleitung der Eltern oder eines sonstigen Aufsichtspflichtigen nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benutzen.

1.3 Das Jugendtraining ist eine vereinsinterne Veranstaltung und erfolgt nach eigenem Reglement der jeweiligen Gruppe. Der/die Leiter/Leiterin sorgt für die Einhaltung der Benutzungsordnung.

Für das ist kein Formblatt „Gruppen“ auszufüllen.

1.4 Bei sonstigen Gruppen hat/haben der/die jeweilige Leiter/Leiterin der Gruppe dafür zu sorgen, dass die Benutzungsordnung erfüllt wird. Leiter/Leiterinnen einer Gruppe müssen volljährig sein, es sei denn es handelt sich um eine Veranstaltung im Auftrag einer DAV-Organisation und der/die Leiter/Leiterin ist mindestens 16 Jahre alt.

Sonstige Gruppen müssen bei jedem Besuch das jeweils aktuelle Formblatt „Gruppen“ vollständig ausgefüllt an der Kasse vorweisen. Eine Benutzung kann nur erfolgen, wenn die veranstaltende Organisation für alle minderjährigen Teilnehmer eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten hat und dies im Formblatt „Gruppen“ bestätigt. Bei minderjährigen DAV-Leitern hat die DAV-

Organisation ferner zu bestätigen, dass diese Tätigkeit von den Erziehungsberechtigten gestattet wurde.

1.5 Die Kletteranlage dient ausschließlich den Zwecken der DAV Sektion Freudenstadt. Die Nutzung der Kletteranlage außerhalb den von der DAV Sektion Freudenstadt organisierten Nutzungszeiten bedarf einer besonderen Genehmigung durch die Kletteranlagenleitung.

1.6 Die unbefugte Nutzung der Kletteranlage sowie die Nutzung entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung werden mit einer erhöhten Klettergebühr in Höhe von € 100,-- geahndet. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Ansprüchen – insbesondere auf Schadensersatz sowie sofortigen Verweis aus der Halle – bleiben daneben vorbehalten.

2. Benutzungszeiten

2.1 Die Kletterwand darf nur während der festgelegten Öffnungszeiten benutzt werden. Die Öffnungszeiten werden auf der Homepage der DAV Sektion Freudenstadt bekannt gegeben.

3. Kletterregeln und Haftung

3.1 Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletteranlage zu beachten hat.

Durch die Benutzung der Kletteranlage versichert der Benutzer, dass er über grundlegende Kletter- und Sicherungskennnisse und Einsicht in die Gefahren des Kletterns verfügt. Verfügt der Benutzer oder Besucher selbst nicht über grundlegende Sicherungskennnisse, sichert er ausdrücklich zu, dass er die Kletteranlage ausschließlich zum Klettern benutzt und sich nicht zum Sichern zur Verfügung stellt.

Die Benutzung der Kletterwand erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für anderen Schaden als solchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von der DAV Sektion Freudenstadt, ihren Organen, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist. Schadensersatzansprüche gegen den Träger sowie gegen dessen Beauftragte sind auf den Umfang der abgeschlossenen Vereinshaftpflichtversicherung beschränkt.

3.2 Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für Ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Klettern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstigen Aufsichtspersonen eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Halle zu beaufsichtigen. Das Spielen im Kletter- und Boulderbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Kletterer herunterfallen können, ist untersagt.

3.3 Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.

3.4 Das Klettern im Vorstieg ist immer mit erheblichen Sturzrisiken und Verletzungsgefahren verbunden. Im eigenen Interesse ist deshalb eine anerkannte Sicherungstechnik zu verwenden und der Kletterer muss sich direkt ins Seil einbinden. Jeder Kletterer und Sicherer ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich.

3.5 Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden und dürfen, während die Route beklettert wird, nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden. Es ist untersagt in eine schon besetzte Route einzusteigen. Dies gilt auch, wenn eine bereits besetzte Route kreuzt.

3.6 Die verwendeten Seile müssen mindestens 20 Meter lang sein, für die Dachrouten mindestens 30 Meter.

3.7 In Karabinern, insbesondere an den Umlenkpunkten, darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden. Dies gilt auch, wenn am Umlenkpunkt ein Doppelkarabiner vorhanden ist.

3.8 Ein Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Routen und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Soweit zwei Umlenkkarabiner vorhanden sind, sind beide einzuhängen.

3.9 Beim Klettern im Toprope (d.h. das Seil ist ausschließlich im Umlenkpunkt eingehängt) oder Nachstieg (d.h. das Seil ist in alle Zwischensicherungen eingehängt) ist, sofern die Umlenkung nicht bereits aus zwei Umlenkkarabinern besteht, zusätzlich zur Umlenkung mindestens ein weiteres Karabinerpaar einzuhängen. Im Dach darf nicht Toprope geklettert werden.

3.10 Bouldern (seilfreies Klettern) ist nur bis zur grau gekennzeichneten Linie in Höhe von 3 m und nur in den mit Weichbodenmatten ausgelegten Bereichen zulässig. Die grau markierte Linie darf nicht mit den Händen übergriffen werden.

3.11 Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch nicht beklettert werden.

3.12 Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Die DAV Sektion Freudenstadt übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe.

3.13 Mit herabfallendem Klettermaterial ist stets zu rechnen.

3.14 Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Expressschlingen, Karabiner, etc. sind dem Hallenpersonal unverzüglich zu melden.

3.15 Die Sektion führt keine Kontrollen durch, ob die Nutzer (oder die sie anleitenden Personen) über ausreichende Kenntnisse über den korrekten Umgang mit den Ausrüstungsgegenständen und die Durchführung der Sicherungstechniken und –maßnahmen verfügen und diese anwenden.

3.16 Jeder Nutzer hat in Eigenverantwortung die beigelegten „Hallen-, Kletter- und Boulderregeln“ anzuwenden, um mögliche Gefahren zu reduzieren. Sie sind Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

4. Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit

4.1 Tritte, Griffe, Haken und Umlenkeinrichtungen dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.

4.2 Barfußklettern oder das Klettern in Strümpfen sind verboten.

4.3 Die Halle darf nur mit Turnschuhen bzw. Kletterschuhen betreten werden.

4.4 Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen.

5. Hausrecht

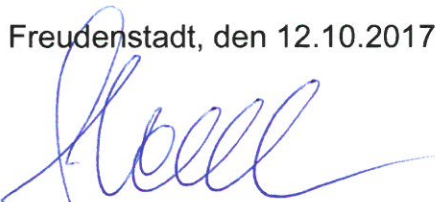
5.1 Die Kletteranlage ist in einer städtischen Sporthalle. Es gilt in erster Linie die Hausordnung der Stadt Freudenstadt für diese Sporthalle.

5.2 Das Hausrecht über die Kletteranlage üben die Stadt Freudenstadt und der Vorstand der DAV Sektion Freudenstadt bzw. die von ihnen Bevollmächtigten aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

5.3 Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden. Das Recht der DAV Sektion Freudenstadt, darüber hinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

Die geänderte Benutzungsordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Freudenstadt, den 12.10.2017



Dr. Gerald Hellstern
(Erster Vorsitzender)
Sektion Freudenstadt e. V. des DAV